

2. Mit dem **zweiten Rechtsmittelgrund** wird gerügt, dass das Gericht gegen das Unionsrecht verstoßen, die relevanten Tatsachen unzutreffend beurteilt und den Beschluss unzureichend begründet habe, als es festgestellt habe, dass die Rechtsmittelführerinnen nicht zu einem geschlossenen Kreis von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen gehörten. Die bloß theoretische Möglichkeit, dass eine bestimmte Gruppe von Beihilfempfängern zukünftig noch erweitert werde, reiche nicht aus, um diese Gruppe nicht als geschlossene Gruppe anzusehen. Darüber hinaus bildeten die bestehenden gemeinnützigen Wohnungsunternehmen eine geschlossene Gruppe, da sie durch die Entscheidung schwerer getroffen würden als eine hypothetische Einrichtung, die nach der Entscheidung noch als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen zugelassen würde.
3. Mit dem **dritten Rechtsmittelgrund** beanstanden die Rechtsmittelführerinnen die Erwägung des Gerichts, dass sie hinsichtlich der Beihilfe N 642/2009 kein Rechtsschutzinteresse an der Nichtigerklärung der Entscheidung hätten. Das Gericht habe das Unionsrecht unrichtig angewandt, die relevanten Tatsachen unzutreffend beurteilt und den Beschluss unzureichend begründet.

⁽¹⁾ Entscheidung K(2009) 9963 endg. der Kommission vom 15. Dezember 2009 über die staatlichen Beihilfen E 2/2005 und N 642/2009 — Niederlande — Bestehende Beihilfe und besondere Projektbeihilfe für gemeinnützige Wohnungsunternehmen.

Rechtsmittel, eingelegt am 9. März 2012 von Stichting Woonlinie u. a. gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 16. Dezember 2011 in der Rechtssache T-202/10, Stichting Woonlinie u. a./ Europäische Kommission

(Rechtssache C-133/12 P)

(2012/C 138/13)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Stichting Woonlinie, Stichting Allee Wonen, Woningstichting Volksbelang, Stichting WoonInvest, Stichting Woonstede (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Glazener und E. Henny sowie Professorin L. Hancher)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 16. Dezember 2011 in der Rechtssache T-202/10 entsprechend den vorliegend geltend gemachten Rechtsmittelgründen vollständig oder teilweise aufzuheben;
- die Sache zur erneuten Entscheidung im Einklang mit der Rechtsauffassung des Gerichtshofs an das Gericht zurückzuweisen;

- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens sowie der Kosten des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Mit dem **ersten Rechtsmittelgrund** wird gerügt, dass das Gericht gegen das Unionsrecht verstoßen, die relevanten Tatsachen unzutreffend beurteilt und den Beschluss unzureichend begründet habe, als es die Rechtsmittelführerinnen nur als potenziell Begünstigte der von der Kommission genehmigten Beihilferegulierung angesehen habe. Das Gericht verkenne, dass den Rechtsmittelführerinnen vor der angefochtenen Entscheidung ⁽¹⁾ die bestehenden Beihilfen zugute gekommen seien, die infolge dieser Entscheidung hätten geändert werden müssen. Die Rechtsmittelführerinnen seien deshalb nicht lediglich potenziell Begünstigte der geänderten Beihilfen, sondern zugleich auch tatsächlich Begünstigte der bestehenden Beihilfen. In der letztgenannten Eigenschaft würden sie durch die angefochtene Entscheidung sehr wohl individuell betroffen.
2. Mit dem **zweiten Rechtsmittelgrund** wird gerügt, dass das Gericht gegen das Unionsrecht verstoßen, die relevanten Tatsachen unzutreffend beurteilt und den Beschluss unzureichend begründet habe, als es festgestellt habe, dass die Rechtsmittelführerinnen nicht zu einem geschlossenen Kreis von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen gehörten. Die bloß theoretische Möglichkeit, dass eine bestimmte Gruppe von Beihilfempfängern zukünftig noch erweitert werde, reiche nicht aus, um diese Gruppe nicht als geschlossene Gruppe anzusehen. Darüber hinaus bildeten die bestehenden gemeinnützigen Wohnungsunternehmen eine geschlossene Gruppe, da sie durch die Entscheidung schwerer getroffen würden als eine hypothetische Einrichtung, die nach der Entscheidung noch als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen zugelassen würde.

⁽¹⁾ Entscheidung K(2009) 9963 endg. der Kommission vom 15. Dezember 2009 über die staatlichen Beihilfen E 2/2005 und N 642/2009 — Niederlande — Bestehende Beihilfe und besondere Projektbeihilfe für gemeinnützige Wohnungsunternehmen.

Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Constanța (Rumänien), eingereicht am 12. März 2012 — Corpul Național al Polițiștilor — Biroul Executiv Central (in Prozessstandschaft für seine Mitglieder — Beamte mit Sonderstatus — Polizeibedienstete des IPJ Tulcea)/ Ministerul Administrației și Internelor, Inspectoratul General al Poliției Române und Inspectoratul de Poliție al Județului (IPJ) Tulcea

(Rechtssache C-134/12)

(2012/C 138/14)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curte de Apel Constanța